

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015 1

Stadt Laufen

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
Erneute Öffentliche Auslegung
(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 2

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 3

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die dritte öffentliche Auslegung des Entwurfs
zum neuen Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Gemeinde Bischofswiesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rückbau des Bahnübergangs (BÜ)
„Haus Untersberg“ Bahn-km 7,803 und Neubau eines Ersatzlängsweges,
Bahnstrecke 5741 Bad Reichenhall – Berchtesgaden, Gemeinde Bischofswiesen“
in der/den Gemeinde(-n) Bischofswiesen 6

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 7

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“
(2. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2016 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09172111	Ainring	9 672
09172112	Anger	4 398
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 443

09172115	Bayerisch Gmain	3 110
09172116	Berchtesgaden, M	7 888
09172117	Bischofswiesen	7 500
09172118	Freilassing, St	16 522
09172122	Laufen, St	6 954
09172124	Marktschellenberg, M	1 741
09172128	Piding	5 384
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 747
09172130	Saaldorf-Surheim	5 378
09172131	Schneizlreuth	1 316
09172132	Schönau a. Königssee	5 544
09172134	Teisendorf, M	9 310
	zusammen	103 907

Bad Reichenhall, den 7. Juli 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung i. d. F. vom 7.6.2016 kann vom

27. Juli 2016 bis 10. August 2016

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- Änderung der Baugrenzen für die Parzellen 15 und 22,
- Bemaßung des Wendeplatzes und Ergänzung der Freihaltezone.

Begründung:

- Ergänzung von Buchstabe A Nr. 3 um die betroffenen Flurnummern als Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung,
- Neuformulierung von Buchstabe A Nr. 5,
- Neuformulierung Buchstabe B Nr. 3.

An umweltbezogenen Informationen liegen unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht - sowie des Wasserwirtschaftsamtes und der Regierung von Oberbayern vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 11. Juli 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5.7.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 3.5.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 11. Juli 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2014 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 12. Juli 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die dritte öffentliche Auslegung des Entwurfs zum neuen Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde erstmals, in der Zeit vom 7.1.2015 bis 6.3.2015 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die während der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 8.6.2015 behandelt und abgewogen. Im Ergebnis war der Plan zu überarbeiten und zu ergänzen. Durch die Überarbeitung waren die Grundzüge Planung berührt; die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 12.11.2015 bis 14.12.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.2.2016 vorgenommen, der Flächennutzungsplan wurde in der gleichen Sitzung festgestellt.

Anschließend wurde die Verfahrensunterlagen der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land zur Genehmigung vorgelegt. Auf Grund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie einer geringfügigen Änderung der Einstufung von zwei Bauparzellen wurde die Genehmigung versagt und eine dritte Auslegung gefordert. Diese dritte öffentliche Auslegung wird zum Anlass genommen noch zwei zusätzliche Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

- 1) Erweiterung des Gewerbegebietes Warisloh nach Osten um ca. 3.500 qm.
- 2) Darstellung der Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet südlich Amersberg.

Der nunmehr erneut überarbeitete Entwurf mit Planteil, Begründung, Anhang, Umweltbericht in der Fassung vom 4.7.2016 liegt ab

26. Juli 2016

für die Dauer eines Monats im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen sich lediglich auf die vorgenommenen Änderungen beziehen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Naturschutz insbesondere

Umweltbericht in der Fassung vom 4.7.2016 mit folgenden umweltbezogenen Informationen:

Schutzgut Boden

Die 13 Neuausweisungen der baulichen Entwicklung liegen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten und somit anthropogen überprägten Böden. Ein Standort liegt auf fichtendominierten Waldböden, deren Verlust aus naturschutzfachlicher Sicht höher einzustufen ist. Im Hinblick auf den hohen Versiegelungsgrad und der Flächenausdehnung ist insbesondere im Bereich der Gewerbestandorte mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen liegen alle Neuausweisungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit mittlerem Standortpotential für Arten- und Biotopschutzfunktion, haben meist ein hohes oder sehr hohes Retentionsvermögen (ein Standort gering), eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit und ein hohes Rückhaltevermögen für Schwermetalle. Somit ergibt sich für einen Standort eine mittlere und für je sechs Standorte eine hohe bzw. sehr hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Die 13 Neuausweisungen der baulichen Entwicklung stellen keine Beeinträchtigung der Fließ- und Stillgewässer dar. Es sind keine Wasserschutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen. In drei Fällen ist mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen, in sechs Fällen sind wassersensible Bereiche betroffen, wobei aufgrund ihrer Lage ebenfalls mit einem höheren Grundwasser- bzw. Schichtwasserabstand zu rechnen ist.

Durch die Flächenversiegelung ergibt sich in allen Erschließungsgebieten eine Einschränkung und Verringerung der Grundwasserneubildung. Der Funktionsverlust ist ausgleichbar. Für 10 Standorte ergibt sich eine geringe, für drei Standorte eine mittlere Erheblichkeit.

Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Bauentwicklung ruft keine Veränderung des bestehenden Regional- und Lokalklimas hervor. Durch die Bebauung und Versiegelung kann es örtlich zu einer Verringerung der Verdunstungsrate und zu einer stärkeren Aufheizung kommen. An einem Standort sind Frischluft produzierende Wälder betroffen, jedoch ohne lokalklimatische Auswirkungen. Durch die Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen gehen an neun Standorten Teile von Kaltluftentstehungsgebieten verloren. In einem Fall können Luftleitbahnen beeinträchtigt sein.

Insgesamt ergibt sich für neun Standorte eine geringe, für vier Standorte eine mittlere Erheblichkeit.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die 13 Neuausweisungen der baulichen Entwicklung werden keine bedeutenden Biotopverbundstrukturen unterbrochen. Der Waldverlust führt zu keiner Einschränkung der verbleibenden Waldfunktionen. Nur in einem Fall wird in bisher störungsarme Gebiete ohne Anbindung an bestehende Bebauung eingegriffen. Dieser Standort weist allein eine geringe Nutzungsintensität auf. Seltene Lebensräume sind nur einmal betroffen. Bestehende Gehölzstrukturen und Obstwiesen an den Ortsrändern sind als wichtiger Lebensraum bei der Siedlungsentwicklung zu erhalten.

Insgesamt ergibt sich für 11 Standorte eine geringe, für zwei Standorte eine mittlere Erheblichkeit.

Schutzgut Mensch

Der Teisenberg stellt ein besonders beliebtes Ausflugsziel dar. Hier kann es zu Konflikten zwischen Naturschutz (Raufußhühner) und Erholung kommen. Die Schwerpunktgebiete für die Erholung sind durch die 13 Neuausweisungen nur gering betroffen. Lediglich in einem Fall wird ein Naherholungsgebiet in Siedlungsnähe beeinträchtigt. In einem Fall ist ein höherer Verlust durch die Beeinträchtigung von Waldstandorten (besondere Ruhe- und Erholungsräume) gegeben. Das Freizeitwegenetz ist ebenfalls nur an einem Standort betroffen, wobei eine Neuordnung der Geh- und Radwege erforderlich sein wird.

Insgesamt ist in 11 Fällen von einer geringen und in 2 Fällen von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Immissionen sind in erster Linie durch den Straßen- und Bahnverkehr bedingt. Beeinträchtigungen bestehen vor allem an Ortsdurchfahrten und an ortsnah geführten Trassen. Durch die Ortsumgehung Teisendorf kam es zu einer starken Entlastung von Lärmimmissionen. Verkehrslärmbedingte Beeinträchtigungen gibt es besonders an der Autobahn A 8 und den ortsnah geführten Trassenabschnitten. Des Weiteren stellt die Bahnstrecke München-Salzburg eine Immissionsquelle dar. Durch die neuen Baugebiete entstehen zusätzliche Lärmimmissionen die im Einzelfall auf ihre Auswirkungen zu prüfen sind. An vier Standorten sind aufgrund der zu erwartenden Orientierungswertüberschreitungen bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz erforderlich.

Insgesamt ist in 10 Fällen von einer geringen und in 3 Fällen von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Bei den 13 Neuausweisungen der baulichen Entwicklung gilt ein Standort als nicht angebunden, wodurch der Landschaftsraum stärker belastet wird. Zwei Baugebiete befinden sich in exponierter Lage im Landschaftsraum. In einem Fall ist vom

Verlust landschaftsprägender Elemente auszugehen. Landschaftsschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Insgesamt ist in 10 Fällen von einer geringen, in zwei Fällen von einer mittleren und in einem Fall von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Reihe von Bau- und Bodendenkmäler. Baudenkmäler können durch mangelnde Abstandsflächen beeinträchtigt werden. Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand weder verändert noch beeinträchtigt werden.

Durch die 13 Neuausweisungen der baulichen Entwicklung entstehen keine Sichthindernisse und es werden keine Ensembles beeinträchtigt. In einem Fall wird der geplante Wohnstandort von einem Bodendenkmal durchzogen. Hier ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Immissionsschutz insbesondere
 - Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann im Internet auch auf der Home-Page des Marktes Teisendorf Gemeinde eingesehen werden.

Maßgebend ist jedoch die im Rathaus Teisendorf ausliegende Fassung des Entwurfes.

Teisendorf, den 19. Juli 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) „Haus Untersberg“ Bahn-km 7,803 und Neubau eines Ersatzlängsweges, Bahnstrecke 5741 Bad Reichenhall – Berchtesgaden, Gemeinde Bischofswiesen“ in der/den Gemeinde(-n) Bischofswiesen

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 30.6.2016, Az.: 611ppb/096-2015 #002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

19. Juli 2016 bis 3. August 2016

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 bis 3 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bischofswiesen, den 7. Juli 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligung zutreffend:

- Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Der Beteiligungsbericht 2015 kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 8, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 12. Juli 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ (2. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 26.1.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ zu ändern.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.6.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Planung sowie der Entwurf der Begründung liegen vom

27. Juli 2016 bis 29. August 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 13. Juli 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2016

Gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016- in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth, Hs.Nr. 5, 83458 Schneizlreuth, einzule-

gen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Schneizlreuth, den 12. Juli 2016
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
